

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.975/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-200300/0005-III/3/2014

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext

Zu § 2:

Angeregt wird, den Ausdruck „ehem.“ auszuschreiben, da in Rechtstexten – wenn überhaupt – nur die in Richtlinie 148 und Anhang I der Legistischen Richtlinien 1990 vorgesehenen Abkürzungen verwendet werden sollten (die Legistischen Richtlinien 1990 sind unter der Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> zugänglich).

II. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf folgende Tippversehen wird hingewiesen:

Auf der Seite 2 in der vierten Zeile: „Geschlechtergleichstellung“; auf der Seite 3 in der sechsten Zeile von unten: „Verhandlungsrhythmus“; auf der Seite 4 in der

fettgedruckten Überschrift: „(GEF₆)“; und auf der Seite 4 in der letzten Zeile: „ =
Chemikalien und Abfall: 13%₁“.

Angeregt wird, die Information auf der Seite 2 im letzten Satz des drittletzten Absatzes („Bis Ende April 2014 soll im Gouverneursrat der IDA die entsprechende Resolution beschlossen werden.“) zu aktualisieren.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1 Z 1:

Am Satzende fehlt die schließende Klammer.

Zu § 1 Z 5:

In der Überschrift sollte es statt „**Zu § 1 Z 3**“ lauten: „**Zu § 1 Z 5**“; weiters ist offenbar die „6.“ und nicht die „17.“ allgemeine Wiederauffüllung gemeint.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jYJPQLFRWcD+P0GNjELxPZmsT2geKGMkSUn0ohfcGAWqq8w5bKKDPTtnTGjTbkXo4Ut HvOfdTK6zBDfittNOIXhWnAh3Qn8kd4YstF9Kc/Wzn+JeaLEs2HLrLp85Kl2E2rcjm gZhe//HJ+eRzOLfgRloVRugVwewJwhgk1uzoaSZ6F9r+CDhR+1MAq4nwxCsy/0VyxJU sbeU+nbRlyVjhspIzW08U78Z3SRXRSLq5AQtbna3lyHDke9OsuHEbO5YsnH0zQ4FPCW VggdnY0MhAibeSgY2qzWJTgwWMD2ordJ5vj8MwYGilBzQyh1lqDED7Z77drZNhsKefG GuxeXnA==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-16T11:08:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	